

Verordnung über die kantonale Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten (Entwurf)

Kommentar

Einleitung

Der Grosse Rat hat am 16. November 2009 ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle verabschiedet. Diese Änderung erfolgte in erster Linie aufgrund der notwendigen Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung an die bundesrechtlichen Anforderungen bezüglich Harmonisierung der Personenregister (vgl. Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister [RHG] sowie die entsprechende Ausführungsverordnung vom 21. November 2007 [RHV]) sowie im Hinblick auf die Schaffung einer kantonalen Informatikplattform zur Modernisierung und Vereinfachung der Verwaltung und des Austausches der Einwohnerregisterdaten.

Die neuen Gesetzesbestimmungen müssen am 1. Juli 2010 in Kraft treten, damit die eidgenössische Volkszählung 2010 gestützt auf die Einwohnerregisterdaten durchgeführt werden kann, wie dies vom Bund vorgeschrieben ist (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Harmonisierung amtlicher Personenregister, BBl 2006 S. 427, Ziff. 1.2.3.).

Artikel 1

Artikel 1 des Verordnungsentwurfs bezeichnet die drei Bereiche, in denen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz notwendig sind. Es handelt sich um folgende Bereiche:

1. Bestimmung des Bewilligungsverfahrens und der Modalitäten für den Zugriff auf die Daten der kantonalen Informatikplattform;
2. Regeln, die bei Kollektivhaushalten Anwendung finden;
3. Bezeichnung der Behörde, die für die Festlegung der Informatikstandards für den Austausch der Daten mittels der Informatikplattform zuständig ist.

Artikel 2 bis 4

Die Artikel 2 bis 4 regeln den Zugriff auf die Daten der kantonalen Informatikplattform. Es ist festzuhalten, dass einzig Behörden und öffentliche Verwaltungen (vgl. Art. 16a des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle, EKG) sowie Privatpersonen, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen (Art. 17a EKG), Zugriff auf diese Daten erhalten können. Andere Personen, die Daten aus den Einwohnerregistern erhalten möchten, müssen sich wie bisher an den Vorsteher der Einwohnerkontrolle der betreffenden Gemeinde wenden (vgl. Art 17 EKG).

Gemäss Artikel 16a Abs. 1 EKG ist für den Zugriff auf Daten der Informatikplattform eine Bewilligung erforderlich. Artikel 2 des Verordnungsentwurfs regelt Form und Inhalt des entsprechenden Gesuchs. Die Gesuche müssen beim Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) eingereicht werden. Das BMA stellt hierfür ein elektronisches Formular zur Verfügung (Art. 2 Abs. 1).

Das Formular enthält mindestens die folgenden Rubriken (Art. 2 Abs. 2): Bezeichnung der Daten, für welche ein Zugriff verlangt wird, Begründung des Gesuchs (Notwendigkeit des Zugriffs) und Frequenz der Zugriffe. Das BMA kann weitere Rubriken vorsehen.

Nach kurzer Prüfung unterbreitet das BMA die Gesuche der kantonalen Aufsichtsbehörde für Datenschutz, zur Stellungnahme. Diese Behörde prüft das Gesuch unter dem Blickwinkel des Datenschutzes und gibt eine Stellungnahme ab. Das Gesuch wird sodann zusammen mit dieser Stellungnahme der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde, d.h. der Sicherheits- und Justizdirektion (SJD) unterbreitet (Art. 3 Abs. 1 und 2). Je nachdem ob der Gesuchsteller für seine Tätigkeit einen regelmässigen oder nur einen punktuellen Zugang zu den Daten der Plattform benötigt, stellt die SJD eine Bewilligung für einen direkten Zugriff auf die Plattform oder für die Einholung spezifischer Daten mehrerer Gemeinderegister beim BMA aus (die Gesuche, die nur Daten aus einer einzelnen Gemeinde betreffen, müssen beim zuständigen Vorsteher der Einwohnerkontrolle eingereicht werden).

Die Bewilligung wird in Kopie dem BMA und dem Amt für Informatik und Telekommunikation mitgeteilt (Art. 3 Abs. 3), damit das Zugriffsrecht so rasch wie möglich umgesetzt werden kann. Das Verfahren ist kostenlos (Art. 3 Abs. 4).

Die Bewilligung für den Zugriff auf die Daten der Plattform ist zeitlich nicht begrenzt (Art. 4 Abs. 1). Das BMA prüft aber zusammen mit der Aufsichtsbehörde für Datenschutz die Bewilligung in regelmässigen Abständen und informiert die SJD, wenn die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, namentlich wenn der Berechtigte die Daten für seine Tätigkeit nicht mehr benötigt oder wenn die Bestimmungen des Datenschutzes verletzt werden (Art. 4 Abs. 2 und 3 ; vgl. auch Art. 16a Abs. 1 und 3 EKG). In diesen Fällen muss die Bewilligung entzogen werden.

Es ist immerhin möglich, dass der Berechtigte weiterhin Daten der Plattform benötigt, aber in eingeschränkter Masse. In diesem Falle sieht Artikel 4 Abs. 4 ein vereinfachtes Verfahren vor. Wenn die SJD über alle Angaben für die Erteilung einer neuen Bewilligung verfügt, so kann sie dies tun, ohne das Verfahren gemäss Art. 2 und 3 erneut durchzuführen.

Artikel 5

Artikel 2 Bst. a^{bis} RHV zählt die verschiedenen Arten von Kollektivhaushalten auf. Es handelt sich um folgende Anstalten und Institutionen:

1. Alters- und Pflegeheime;
2. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche;
3. Internate und Studentenwohnheime;
4. Institutionen für Behinderte;
5. Spitäler, Heilstätten und andere Institutionen im Gesundheitsbereich;
6. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
7. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende;
8. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.

Die Daten der Personen, die in diesen Haushalten leben, müssen dem Bundesamt für Statistik mitgeteilt werden. Um dieser Vorgabe sowie den Anforderungen betreffend die Einwohnerregister gerecht zu werden, sieht die Verordnung vor, dass die Personen, die in folgenden Kollektivhaushalten leben, von der Anstaltsleitung (Ziff. 1 und 3) angemeldet werden, bzw. dass sich diese Personen persönlich (Ziff. 2 und 4) anmelden:

1. Alters- und Pflegeheime;

2. Internate und Studentenwohnheime;;
3. Institutionen für Behinderte;
4. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.

Die Daten der Personen, die in anderen Kollektivhaushalten leben, werden hingegen direkt von der Anstaltsleitung an das Bundesamt für Statistik geleitet. Es handelt sich um folgende Kategorien von Haushalten:

1. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche;
2. Spitäler, Heilstätten und andere Institutionen im Gesundheitsbereich;
3. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
4. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende.

Dieses System lehnt sich an die bestehende Praxis für die Anmeldung von Personen in Kollektivhaushalten und gewährleistet damit eine gewisse Kontinuität.

Artikel 6

Gemäss Artikel 5 Abs. 1 RHV erfolgen der Datenaustausch zwischen den Registern und die Datenlieferung an das BFS « über Sedex oder mittels elektronischen Datenträgers nach den Richtlinien des BFS. » Unter Vorbehalt dieser Zuständigkeit obliegt es dem Amt für Informatik und Telekommunikation zu präzisieren, welche elektronischen Standards für den Datenaustausch zwischen den betroffenen Ämtern anwendbar sind (vgl. auch Art. 5 Abs. 2 RHV). Gegenwärtig entspricht die Norm eCH-20 dem erforderlichen Standard für den Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Gemeinden. Andere Standards werden hinzukommen, unter anderem um die Informationen aus den Bundesregistern wie ZEMIS und Infostar zu empfangen. Die Gemeinden müssen deshalb dafür sorgen, dass ihre Softwarelieferanten die notwendigen Massnahmen ergreifen, um die gegenwärtigen und künftigen Standards des Amts für Informatik und Telekommunikation und / oder des BFS zu erfüllen.

Article 7

Zur Frage des Datums des Inkrafttretens wird auf die obigen Ausführungen in der Einleitung verwiesen.